

Satzungsscheck: FC Zell/Bruck

Die vom Bayerischen Landes-Sportverband e.V. durchgeführten Satzungsschecks dienen ausschließlich als Orientierungshilfe.

Die Prüfung erfolgte auf Grundlage der vom Verein übermittelten Informationen unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Es wird keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Anwendbarkeit der Hinweise im Einzelfall übernommen.

Satzung

FC Zell/Bruck

Satzungsentwurf

Empfohlene Anpassungen

§ 1

Der Verein führt den Namen „Fußball-Club Zell/Bruck e.V.“, wurde gegründet 1947 und hat seinen Sitz in Neuburg – OT Zell und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Fußball-Club Zell/Bruck e.V.“, wurde gegründet 1947 und hat seinen Sitz in Neuburg – OT Zell ~~und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.~~

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes Sportverband e.V. und zu den bayerischen Sportfachverbänden vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.

Nach meiner Einschätzung gehört die Regelung zur Verfolgung gemeinnütziger Zwecke inhaltlich klar zum Bereich der Gemeinnützigkeit und sollte daher zweckmäßig in § 2 geregelt werden. Ich habe sie daher vorliegend entfernt.

Neu hinzugefügt habe ich hingegen eine klarstellende Regelung zum Geschäftsjahr, sowie zur Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und den jeweiligen bayerischen Sportfachverbänden. Gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 BLSV-Satzung muss die Satzung der Mitgliedsvereine des BLSV deren Mitgliedschaft im Verband und die Zugehörigkeit der Vereinsmitglieder als Einzelpersonen zum Verband enthalten. Ich habe daher unsere entsprechende Musterformulierung hinzugefügt.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist, das Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen, gute Sitten und geselligen Umgang zu pflegen.
- (2) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Vereinstätigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist, das Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen, gute Sitten und geselligen Umgang zu pflegen.
- (2) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

- (4) Im Verein werden derzeit folgende Sportarten in entsprechenden Abteilungen ausgeübt:

- Fußball

- Gymnastik

- | | |
|---|---|
| <p>(4) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport-, und Spielübungen,b) Instandhaltung des Sportgeländes und Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte,c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen,d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband. | <p>(5) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport-, und Spielübungen,b) Instandhaltung des Sportgeländes und Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte,c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen,d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband. |
|---|---|

(6) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Demokratiefeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.

(7) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten und er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

(8) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Die Regelungen des § 2 enthalten neben dem Vereinszweck und der Gemeinnützigkeit auch Aspekte der Vereinstätigkeit, also der konkreten Verwirklichung des Vereinszwecks. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Änderung des Vereinszwecks nach § 33 Abs. 1 BGB nur

mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder zulässig ist und damit im Ergebnis kaum möglich sein dürfte. Eine Änderung der Vereinstätigkeit ist hingegen als einfache Satzungsänderung regelmäßig mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Vor diesem Hintergrund kann es zweckmäßig sein, Vereinszweck und Vereinstätigkeit in unterschiedlichen Vorschriften zu regeln, um hier durch eine entsprechende räumliche Trennung Unklarheiten zu vermeiden. Auch aus Gründen der Übersichtlichkeit kann dies vorteilhaft sein. In diesem Fall müssten vorliegend die Regelungen der Abs. 4 – 8 aus der Vorschrift herausgenommen und in eine neu zu ergänzende Vorschrift überführt werden.

Im Einzelnen:

Die Vorschrift zur Verfolgung gemeinnütziger Zwecke habe ich hier thematisch passend in Abs. 3 im Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit integriert. Dies entspricht auch den aktuellen Mustervorlagen der Finanzämter.

Außerdem habe ich eine Verpflichtung des Vereins ergänzt, Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit unverzüglich beim Bayerischen Landes-Sportverband anzuzeigen.

Neu ist zudem eine Regelung zu den im Verein ausgeübten Sportarten. Nach § 8 BLSV-Satzung muss der Vereinszweck der Mitgliedsvereine des BLSV auf das Betreiben einer vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet sein. Diese Sportart ist nach § 3 BLSV-Aufnahmeordnung innerhalb der Vereinssatzung ausdrücklich zu benennen. Ich habe daher eine entsprechende Regelung mitaufgenommen. Eine solche Regelung wird bei neuen Mitgliedsvereinen im Rahmen der Aufnahme mittlerweile zwingend vorausgesetzt.

Abschließend habe ich zusätzlich ein Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, zur Funktion des Sports als verbindendes Element und zu den Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes aufgenommen. Diese Vereinsgrundsätze ermöglichen es auch, Mitglieder bei entsprechenden Verstößen möglichst rechtssicher mit vereinsrechtlichen Disziplinarmaßnahmen sanktionieren zu können.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder

Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(6) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwandsersatz nach Abs. 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

Neu eingefügt habe eine Vorschrift zur Vergütung von Vereinstätigkeit. Bislang enthielt Ihre Satzung in § 17 Abs. 1 lediglich eine rudimentäre Regelung zu Vergütungsmöglichkeiten. Die jetzige Vorschrift enthält abschließende Regelungen zu Aufwandsentschädigungen und Aufwandsersatzansprüchen und definiert abschließend die entsprechenden Möglichkeiten und Zuständigkeiten.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglied kann jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts werden. Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

(2) Der Verein umfasst

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglied ~~kann jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts~~ können ausschließlich natürliche Personen werden. Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

(2) Der Verein umfasst

a) ordentliche Mitglieder; das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

b) außerordentliche Mitglieder; das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen regelmäßig sportlich beteiligen.

Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Sports und den Verein fördern, ohne sich regelmäßig sportlich zu beteiligen.

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (Ehrenordnung). Ehrenmitglieder haben Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

(3) Langjährige Mitglieder werden nach der Ehrenordnung geehrt.

a) ordentliche Mitglieder; das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

b) außerordentliche Mitglieder; das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen regelmäßig sportlich beteiligen.

Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Sports und den Verein fördern, ohne sich regelmäßig sportlich zu beteiligen.

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (Ehrenordnung). Ehrenmitglieder haben Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

(3) Langjährige Mitglieder werden nach der Ehrenordnung geehrt.

Hinsichtlich der Mitgliedschaft habe ich geringfügige Anpassungen vorgenommen.

Nach § 3 Abs. 3 BLSV-Aufnahmeordnung dürfen Mitgliedsvereine des Bayerischen Landes-Sportverbands ausschließlich natürliche Personen als Vereinsmitglieder aufnehmen. Die Aufnahme juristischer Personen muss satzungsmäßig ausgeschlossen sein. Wir empfehlen daher in diesem Zusammenhang eine möglichst unmissverständliche Regelung zu wählen.

Außerdem habe ich hinsichtlich der Ernennung von Ehrenmitgliedern eine Regelung zur Zuständigkeit ergänzt. Diese war bislang in Ihrer Vereinssatzung nicht enthalten. Ich bin dabei von einer Zuständigkeit der Mitgliederversammlung bei einem entsprechendem Vorschlagsrecht des Vorstands ausgegangen. Andere Regelungen wären insoweit jedoch ebenfalls denkbar. Hier sollte gegebenenfalls berücksichtigt werden, welche Vorgehensweise insoweit in der Vergangenheit im Verein gelebt wurde.

§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss, Tod

(1) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, und zwar bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Eintritt, Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod, Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, und zwar bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss.

Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.

Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des Vereinsbeitrages wirksam

- (2) Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss.

Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen **schriftlich** Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.

Die Mitgliedschaft wird **nach erfolgter Beschlussfassung** mit der Zahlung des Vereinsbeitrages wirksam

- (2) Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende.

- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen ganz oder teilweise im Rückstand ist. Die Streichung ist nur dann zulässig, wenn die rückständigen Beträge mit 2 Wochen-Frist angemahnt wurden und in der Mahnung auf die Möglichkeit der Streichung hingewiesen wurde. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse/E-Mail-Adresse versendet wurde.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuss

- a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinsfassung verstoßen wurde,
- b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist,
- d) bei grob unsportlichem und unkameradschaftlichem Verhalten,

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuss

- a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die **Vereinsfassung** **Vereinsatzung** verstoßen wurde,
- b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- ~~c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist,~~
- c) bei grob unsportlichem und unkameradschaftlichem Verhalten,
- d) wenn das Mitglied innerhalb oder außerhalb des Vereins gegen die Vereinsgrundsätze nach § 2 Abs. 6 – 8 verstoßen hat,

e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin schädigenden Gründen.

Dem Betroffenen ist vom Vereinsausschuss unter Setzung einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Danach entscheidet der Vereinsausschuss in geheimer Abstimmung.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 3 Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet.

Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin schädigenden Gründen.

Dem Betroffenen ist vom Vereinsausschuss unter Setzung einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Danach entscheidet der Vereinsausschuss in geheimer Abstimmung.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 3 Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet.

Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.

(5) In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliedsrechte und -pflichten, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

(5) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.

(6) In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, **Streichung**, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliedsrechte und -pflichten, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen. **Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.**

(7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 4 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen

mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a) Verweis,
 - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei dem 3-fachen des Mitgliedsbeitrags.
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft habe ich die Regelungen umfassend ergänzt. Dies beinhaltet mit der Streichung durch den Vorstand eine zusätzliche – im Vergleich zum Vereinsausschluss stärker formalisierte – Beendigungsmöglichkeit. Außerdem habe ich neben dem Vereinsausschluss weitere, weniger einschneidende vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen ergänzt, um dem Verein hier zusätzlichen Handlungsspielraum zu ermöglichen.

Im Einzelnen:

Den Beginn der Mitgliedschaft habe ich zeitlich von der Beschlussfassung des Vereinsausschusses abhängig gemacht. Anderenfalls könnte das Mitglied selbst durch seine Beitragszahlung die Beschlussfassung des Vereinsausschusses umgehen. In diesem Fall könnten die Aufnahme des Mitglieds nicht mehr abgelehnt werden. Vor dem Hintergrund der deutlich höheren Voraussetzungen eines nachträglichen Vereinsausschlusses sollte dies möglichst vermieden werden.

Neu eingefügt habe ich – wie bereits erwähnt – die Möglichkeit des Vorstands Mitglieder bei Zahlungsrückstand von der Mitgliederliste zu streichen. Dies ermöglicht hierbei eine deutlich erleichterte Beendigung der Mitgliedschaft, ohne dass hierbei die formellen Voraussetzungen eines Ausschlussverfahrens eingehalten werden müssten.

Hinsichtlich der Ausschlussgründe habe ich Verstöße gegen die in § 2 Abs. 6 – 8 ergänzten Vereinsgrundsätze (Bekennnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, Funktion des Sports als verbindendes Element und Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes) hinzugefügt.

Außerdem habe ich hinsichtlich des Ausschlussverfahrens eine Sonderzuständigkeit für den Ausschluss von Organmitgliedern ergänzt. Hier ist jeweils das nach der Satzung zuständige Wahlorgan für einen etwaigen Ausschlussbeschluss zuständig. Anderenfalls könnten Organmitglieder am Wahlorgan vorbei, durch einen Vereinsausschluss ihres Amtes enthoben werden. Dies erscheint nicht sachgerecht.

Lediglich klarstellend ergänzt habe ich in diesem Zusammenhang auch, dass mit Beendigung der Mitgliedschaft auch etwaige Vereinsämter des betreffenden Mitglieds enden.

Vollständig neu eingefügt habe ich Regelungen zu weiteren vereinsrechtlichen Ordnungsmaßnahmen unterhalb des Vereinsausschlusses. Dies ermöglicht es bei geringfügigeren Verstößen im Einzelfall angemessen reagieren zu können.

Zuletzt habe ich Zustellung der entsprechenden Beschlüsse an das jeweilige Mitglied geregelt. Hier empfiehlt sich aus Gründen des Nachweises, etwa im Hinblick auf die vorgesehene Berufungsfrist eine Zustellung als Einwurf-Einschreiben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe und Art des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird möglichst durch Bankeinzug getätigt.

- (3) Außerordentliche Mitglieder, Erwerblose und Wehrpflichtige unterliegen einer gesonderten Beitragsregelung, ebenso Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) Der Vereinsausschuss hat das Recht, bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe und Art des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann zudem die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen und deren Höhe festlegen.

- (2) Darüber hinaus können durch die Mitgliedsversammlung zusätzliche Abteilungsbeiträge beschlossen werden.

- (3) ~~Der Mitgliedsbeitrag wird~~ Alle Beiträge und Gebühren werden möglichst durch Bankeinzug getätigt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vereinsausschuss durch Beschluss festsetzt.

- (4) Außerordentliche Mitglieder, Erwerblose und Wehrpflichtige unterliegen einer gesonderten Beitragsregelung, ebenso Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

- (5) Der Vereinsausschuss hat das Recht, bei Bedürftigkeit ~~den Beitrag~~ die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

- (6) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Anpassungen im Zusammenhang mit den Beiträgen entsprechen im Wesentlichen dem, was wir bereits vorab im Rahmen Ihrer vorgelagerten Anfrage besprochen hatten. Die Änderungsvorschläge habe ich hier so übernommen.

Ergänzt habe ich zusätzlich Regelungen zum Lastschriftverfahren. Dies betrifft insbesondere die satzungsrechtliche Verpflichtung der Mitglieder dem Verein Änderungen ihrer Anschrift bzw. Bankverbindung mitzuteilen, sowie die Verpflichtung zur Zahlung einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr, wenn am Lastschriftverfahren nicht teilgenommen wird.

Außerdem habe ich für den Fall eines begründeten Finanzbedarfs die Möglichkeit einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Umlage ergänzt. Dies gibt dem Verein weitere Handlungsmöglichkeiten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht.

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die geschäftsfähig sind und den Beitrag für das abgelaufene Jahr bezahlt haben.

Eine Übertragung des Stimmrechtes oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

- (2) Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht.

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die geschäftsfähig sind und den Beitrag für das abgelaufene Jahr bezahlt haben.

Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie vorher die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

Eine Übertragung des Stimmrechtes oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

- (2) Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert

gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
- d) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
- d) den Mitgliedsbeitrag **und etwaige Abteilungsbeiträge** rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

§ 9 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) dem Kassier oder dessen Stellvertreter
- c) dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter
- d) den Leitern der einzelnen Abteilungen

§ 10 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) dem Kassier oder dessen Stellvertreter
- c) dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter
- d) den Leitern der einzelnen Abteilungen

e) den gewählten Beisitzern

e) **den bis zu vier** gewählten Beisitzern

Bezüglich der Besetzung des Vereinsausschusses habe ich lediglich für die Zahl der Beisitzer eine Höchstzahl definiert. Ich halte dies grundsätzlich für zweckmäßig, um eine unbegrenzte Ausweitung zu vermeiden. Rechtlich erforderlich ist die Begrenzung nicht.

§ 10 Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Die zwei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis ist der 2. zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- (2) Der Vereinsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und ihm nach der Satzung übertragene Aufgaben.

Abs. 1 bleibt unberührt.

Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 über die Vertretung des Vereins nach außen ist im Innenverhältnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis EUR 300,00 verpflichten, der 1. Vorsitzende, bis zu EUR 3.000,00 der Vereinsausschuss und darüber hinaus die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 11 Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Die zwei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis ist der 2. zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- (2) Der Vereinsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und ihm nach der Satzung übertragene Aufgaben.

Abs. 1 bleibt unberührt.

Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 über die Vertretung des Vereins nach außen ist im Innenverhältnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis EUR 300,00 verpflichten, der 1. Vorsitzende, bis zu EUR 3.000,00 der Vereinsausschuss und darüber hinaus die Mitgliederversammlung zuständig.

Im Innenverhältnis gilt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 500,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 500,00 die vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses und zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 die vorherige

Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- (3) Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses; er beruft den Vereinsausschuss ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert, oder mindestens 3 Mitglieder des Vereinsausschusses dies beantragen.

Im Innenverhältnis hat der 2. diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.

- (3) Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses; er beruft den Vereinsausschuss ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert, oder mindestens 3 Mitglieder des Vereinsausschusses dies beantragen. **Die Einberufung kann schriftlich, auch per E-Mail, oder mündlich erfolgen. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.**

Im Innenverhältnis hat der 2. diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen **gültigen** Stimmen gefasst, und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

~~Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.~~

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu den Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem vertretungsbefugten Vorstand zu unterzeichnen.

- (4) Der 1. Kassierer bzw. sein Stellvertreter verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses bzw. der Mitgliederversammlung leisten.

- (5) Dem 1. Schriftführer bzw. seinem Stellvertreter obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke.

Er hat über jede Vereinsausschusssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen.

Die Protokolle über die Vereinsausschusssitzungen und der Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem die Vereinsausschusssitzung oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (6) Den Abteilungsleitern obliegen der Sportbetrieb in den einzelnen Abteilungen; Sie sind in technischer Hinsicht für ihre Abteilung zuständig.

- (7) Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuss gewählt ist.

Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder.

- (4) Der 1. Kassierer bzw. sein Stellvertreter verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses bzw. der Mitgliederversammlung leisten.

- (5) Dem 1. Schriftführer bzw. seinem Stellvertreter obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke.

Er hat über jede Vereinsausschusssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen.

Die Protokolle über die Vereinsausschusssitzungen und der Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem die Vereinsausschusssitzung oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (6) Den Abteilungsleitern obliegen der Sportbetrieb in den einzelnen Abteilungen; Sie sind in technischer Hinsicht für ihre Abteilung zuständig.

- (7) Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

- (8) Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuss gewählt ist.

Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Vereinsausschussmitgliedes haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen.

Die Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; ihre tatsächlich geleisteten Auslagen sind zu ersetzen.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Vereinsausschussmitgliedes haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen.

~~Die Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; ihre tatsächlich geleisteten Auslagen sind zu ersetzen.~~

Die Ausführungen im Zusammenhang mit dem Vereinsausschuss sind in Teilen sehr detailliert. Hier könnte angedacht werden, Regelungen teilweise aus der Vereinssatzung herauszunehmen und in eine Geschäftsordnung zu überführen. Vorteil wäre hierbei insbesondere auch, dass Anpassungen gegebenenfalls einfacher vorgenommen werden könnten. Dies betrifft etwa die genaue Aufgabenbeschreibung einzelner Ausschussmitglieder (vgl. Abs. 4 – Abs. 6) aber auch die von Ihnen angesprochenen Beschränkungen der Vertretungsmacht im Innenverhältnis.

Im Einzelnen:

Wie von Ihnen gewünscht, habe ich hinsichtlich der Beschränkung der Vertretungsmacht die Wertgrenzen der Höhe nach angepasst. Dabei bin ich klarstellend auch auf Dauerschuldverhältnisse (z.B. Miet- oder Arbeitsverträge) eingegangen, um hier Unklarheiten bezüglich der Wertgrenzen zu vermeiden.

Vereinfacht habe ich die bisherigen Regelungen zur Einberufung der Ausschusssitzungen. Hier sollten nach meiner Einschätzung möglichst praktikable Lösungen gefunden werden, die die Tätigkeit der Ehrenamtlichen nicht zusätzlich durch unnötige Formalismen erschwert. So sollte nach meiner Meinung eine mündliche Einberufung ohne Angabe der Tagesordnung ausreichen. Auch die Regelung Vorgehensweise bei fehlender Beschlussfähigkeit erscheint mir unnötig kompliziert. Im Zweifel werden die Vorsitzenden bei fehlender Beschlussfähigkeit ohnehin bestrebt sein, zeitnah eine neue Versammlung anzuberaumen, um die erforderlichen Beschlüsse fassen zu können.

Neu hinzugefügt habe ich in diesem Zusammenhang die Möglichkeit einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren. Auch dies soll dazu dienen, die Arbeit der Ausschussmitglieder zu erleichtern und bei Bedarf schnell und unkompliziert Entscheidungen herbeiführen zu können.

Nicht erforderlich ist in diesem Zusammenhang zudem eine Regelung zur Vergütung der Tätigkeit. Insoweit ist die in § 3 neu eingefügte Regelung zur Vergütung von Vereinstätigkeit abschließend.

§ 11 Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind 2 volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen.

§ 12 Revisoren

(1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind 2 volljährige Revisoren (Kassenprüfer) für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und mindestens einmal im Jahr verpflichtet, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und mindestens einmal im Jahr verpflichtet, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können. **Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.**

(2) Scheidet ein Revisor während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

(3) Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglied sein und dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören.

(4) Sonderprüfungen sind möglich.

Ergänzt habe ich die bisherigen Regelungen zur Kassenprüfung. Dabei bin ich entsprechend der übrigen Vereinsorgane von einer zweijährigen Amtsperiode ausgegangen.

Neu eingefügt habe ich in diesem Zusammenhang eine Regelung zum vorzeitigen Ausscheiden eines Revisors. Nach meiner Einschätzung ist in diesem Fall eine alleinige Kassenprüfung durch den verbleibenden Revisor vorzugswürdig. Eine Nachbesetzung etwa durch den Vereinsausschuss erschiene hingegen vor dem Hintergrund der Funktion der Revisoren als Prüforgan wenig sinnvoll.

Ebenfalls aufgrund der Funktion der Revisoren als Prüforgan habe ich klarstellend geregelt, dass diese nicht Mitglied eines anderen Vereinsorgans, also insbesondere des Vorstands oder des Vereinsausschusses, sein dürfen.

§ 12 Ausschüsse

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszwecks Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen; insbesondere:

- a) den Spielausschuss
- b) den Jugendausschuss
- c) den Bauausschuss
- d) den Vergnügungsausschuss

§ 13 Ausschüsse

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszwecks Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen; insbesondere:

- a) den Spielausschuss
- b) den Jugendausschuss
- c) den Bauausschuss
- d) den Vergnügungsausschuss

e) den Ältesten- und Ehrenrat

f) den Ausschuss für Damengymnastik

g) den Ausschuss für Breitensport

Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, der Anzahl der Ausschussmitglieder sowie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder obliegt dem Vereinsausschuss.

e) den Ältesten- und Ehrenrat

f) den Ausschuss für Damengymnastik

g) den Ausschuss für Breitensport

Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, der Anzahl der Ausschussmitglieder sowie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder obliegt dem Vereinsausschuss.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durch den Vorstand einzuberufen, und zwar schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung.

Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Neuburger Rundschau (oder ortsüblichen Presse) unter gleichzeitigem Aushang am Vereinsheim erfolgen.

Der Tag der Versammlung und der Veröffentlichung sind nicht mitzurechnen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vereinsausschuss mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluss des Vereinsausschusses, oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, durch den Vorstand einzuberufen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die **ordentliche** Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durch den Vorstand einzuberufen, und zwar schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. **In der Tagesordnung sind die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.**

~~Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Neuburger Rundschau (oder ortsüblichen Presse) unter gleichzeitigem Aushang am Vereinsheim erfolgen.~~

Der Tag der Versammlung und der Veröffentlichung sind nicht mitzurechnen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vereinsausschuss mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

- (2) **Außerordentliche** Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluss des Vereinsausschusses, oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, durch den Vorstand einzuberufen.

Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist (soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreiben) mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

- (4) Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist (soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreiben) mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, **sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.**

- (4) Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann als:**

a) Präsenzveranstaltung oder

b) Online-Versammlung oder

c) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung (Hybridversammlung)

durchgeführt werden.

Im Online- oder Hybridverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse/Adresse versendet wurde. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt.

Unabhängig davon kann im Falle von Online- oder Hybridversammlungen ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung

der Mitgliederversammlung in Textform
abgegeben werden.

Im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung habe ich im Wesentlichen zwei Anpassungen vorgenommen:

Dies betrifft zunächst die Ladung zur Mitgliederversammlung. Hierbei gehe ich vom Grundsatz einer schriftlichen Ladung aus. Die Ladung mittels Bekanntmachung über die Neuburger Rundschau bzw. den Vereinsschaukasten erscheint mir wenig zeitgemäß. Denkbar wäre hier als zusätzliche Ladungsmöglichkeit gegebenenfalls eine Bekanntmachung über die Vereinswebsite.

Um die Ladung für die Verantwortlichen möglichst unkompliziert und kostengünstig zu gestalten habe ich eine Ladung per Mail der schriftlichen Ladung ausdrücklich gleichgestellt. Außerdem habe ich in diesem Zusammenhang eine sogenannte Zugangsfiktion ergänzt. Demnach gilt die Ladung als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse versendet wurde. Fehlende Mitteilungen von Adressänderungen gehen dann zu Lasten des jeweiligen Mitglieds und beeinträchtigen die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht.

Neu eingefügt habe ich darüber hinaus die Möglichkeit von Online- und Hybridversammlungen. Auch dies dient dazu, das Vereinsleben nach Möglichkeit zu erleichtern und der sinkenden Teilnahme von Vereinsmitgliedern entgegenzuwirken.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahre- und Kassenberichtes des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren,
- b) Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren,
- c) Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes (einschließlich Festsetzung der Mitgliedsbeiträge),
- e) Satzungsänderungen,

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahre- und Kassenberichtes des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren,
- b) Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren,
- c) Neuwahl bzw. Ersatzwahl und Abberufung des Vorstandes, und des Vereinsausschusses und der Revisoren,
- d) Neuwahl und Abberufung der Revisoren,
- e) Aufstellung eines Haushaltsplanes (einschließlich Festsetzung der Mitgliedsbeiträge),
- f) Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung über Beitragsänderungen,

- f) Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitglieder zu beraten und zu verabschieden,
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins oder einer Vereinsabteilung.

- h) Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitglieder zu beraten und zu verabschieden,
- i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins oder einer Vereinsabteilung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen der Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt.

- (4) Die Wahl der beiden Vorsitzenden muss auf jeden Fall einzeln und in geheimer (schriftlicher) Wahl erfolgen. Bei dieser Wahl muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) ~~Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.~~

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzenden verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen **gültigen** Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. **Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.**

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt **mündlich in offener Abstimmung**, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen der Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) **Wahl Abstimmung** verlangt.

- (4) ~~Die Wahl der beiden Vorsitzenden muss auf jeden Fall einzeln und in geheimer (schriftlicher) Wahl erfolgen. Bei dieser Wahl muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser~~

Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen beiden Kandidaten das Los.

~~Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen beiden Kandidaten das Los.~~

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Führt auch diese Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los zwischen den Kandidaten der Stichwahl.

(5) Beschlüsse und Abstimmungsergebnis sind schriftlich festzuhalten, das Protokoll ist zu unterzeichnen vom Schriftführer und Versammlungsleiter.

(5) Beschlüsse und Abstimmungsergebnis sind schriftlich festzuhalten, das Protokoll ist zu unterzeichnen vom Schriftführer und Versammlungsleiter.

(6) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Abstimmenden.

(6) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Abstimmenden.

Bezüglich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung habe ich die bisherigen Regelungen sprachlich angepasst. Die bisherigen Formulierungen waren nach meiner Einschätzung teils ungenau.

So würde ich weniger vom Vorsitz der Mitgliederversammlung, sondern von dessen Leitung sprechen. Dadurch sollten insbesondere Verwechslungen mit der Funktion des Vereinsvorsitzenden ausgeschlossen werden.

Auch hinsichtlich des Wahlverfahrens habe ich die bisherigen Regelungen versucht klarer zu fassen, ohne hierbei inhaltliche Änderungen vorzunehmen.

§ 17 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vereinsausschuss rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2) Die Abteilungsleitung wird gemäß § 11 Abs. 8 durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Soweit ersichtlich enthielt Ihre Vereinssatzung bislang keinerlei Regelung zur Gründung von Abteilungen. Lediglich die Auflösung wird in § 15 lit. i) erwähnt.

Hier wäre zu klären, welches Vereinsorgan für die Gründung von Abteilungen zuständig ist. Ohne eine entsprechende Satzungsregelung wäre grundsätzlich von einer Zuständigkeit der Mitgliederversammlung auszugehen. Auch dann empfiehlt es sich nach meiner Einschätzung jedoch, dies klarstellend im Rahmen der Satzung zu regeln.

Im Rahmen meines Entwurfs bin ich von einer Zuständigkeit des Vereinsausschusses ausgegangen. Andere Regelungen wären aber ebenfalls denkbar.

Unabhängig davon ist wichtig, dass es sich bei den Abteilungen um rechtlich unselbständige Untergliederungen des Gesamtvereins handelt, welche selbst kein eigenes Vermögen bilden können.

§ 18 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Neu eingefügt habe ich eine Regelung zur Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und zur Haftung ehrenamtlich tätiger Amts- und Organträger.

§ 19 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) [und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden] ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern [von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] digital gespeichert:

- Name,
- Adresse,
- Staatsangehörigkeit,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

(2) Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandserhebung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Sportartenzugehörigkeit.

(4) Als Mitglied eines oder mehrerer Sportfachverbände ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Jahresmeldung an den jeweiligen Sportfachverband folgende

Daten seiner Mitglieder zu melden, wobei die Meldung statt an den jeweiligen Sportfachverband auch im Rahmen der Bestandserhebung an den BLSV erfolgen kann:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Sportartenzugehörigkeit
- [...].

(5) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(6) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art. 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

(7) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern der Verein aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten dient, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen

überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(8) Jedes Mitglied [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend S. 1 gelöscht.

(10) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Als Verein verarbeiten Sie umfassend personenbezogene Daten Ihrer Mitglieder. So müssen Sie im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung Daten Ihrer Mitglieder an den Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und dessen Sportfachverbände übermitteln.

Dazu benötigen Sie eine entsprechende Datenschutzregelung. Diese kann entweder in der Satzung selbst oder in einer Datenschutzordnung erfolgen. Allerdings würde auch eine Datenschutzordnung jedenfalls eine entsprechende Satzungsgrundlage benötigen, in welcher geregelt ist, welches Organ zum Erlass der Datenschutzordnung zuständig ist.

Die vorliegend von mir ergänzte Datenschutzregelung wurde in Zusammenarbeit mit unserer externen Datenschutzbeauftragten konzipiert. Sie kann auch als Grundlage einer im Verein zu erlassenden Datenschutzordnung verwendet werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung eines Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, zu deren Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich ist.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung eines Vereins entscheidet eine **eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung**, zu deren Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich ist.

Der Antrag auf Auflösung ist abgelehnt, wenn noch 15 Mitglieder das Fortbestehen des Vereins verlangen.

Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Der Antrag auf Auflösung ist abgelehnt, wenn noch 15 Mitglieder das Fortbestehen des Vereins verlangen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuburg a. d. Donau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuburg a. d. Donau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hinsichtlich der Auflösung des Vereins sieht Ihre Vereinssatzung bislang verhältnismäßig strenge Anforderungen vor.

Nicht zielführend ist nach meiner Einschätzung die bisherige Regelung zur Beschlussfähigkeit. Eine Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dürfte in der Regel nicht zu erreichen sein, was faktisch zur Unauflösbarkeit des Vereins führen würde. Nach meiner Einschätzung ist durch die vorgesehene Ladungsfrist und die Notwendigkeit der Bekanntgabe der Tagesordnung ausreichend sichergestellt, dass die Mitglieder die Möglichkeit erhalten, an einer Auflösungsversammlung teilzunehmen. Entsprechend sehe ich keine Notwendigkeit weitere Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit vorzusehen.

Hinsichtlich der Beschlussfassung habe ich klarstellend die nach § 41 BGB erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen ergänzt. Diese war ohnehin bereits gültig, da die Vereinssatzung keine anderweitige Regelung getroffen hat. Zur Vermeidung von Unklarheiten erscheint eine klarstellende Regelung in der Vereinssatzung gleichwohl zweckmäßig.

Beachtlich ist in diesem Zusammenhang auch die in der Vereinssatzung enthaltene Regelung, nach der eine Auflösung des Vereins nicht zustande kommt, wenn fünfzehn Mitglieder des Vereins das Fortbestehen begehren. Grundsätzlich habe ich gewisse Zweifel, ob eine solche Regelung zweckmäßig ist. Letztlich gibt sie einer verhältnismäßig geringen Minderheit das Recht, eine Auflösung gegen den Willen der (deutlichen) Mehrheit zu verhindern. Ob dies so gewünscht ist, wäre letztlich innerhalb des Vereins zu entscheiden. Aus rechtlicher Sicht ist die Regelung jedenfalls zulässig.

§ 17 Sonstiges

(1) Gemäß Vorstandsbeschluss vom 08.11.1999 kann Spielern, Betreuern, Übungsleitern und Funktionären ein Kilometergeld in Höhe des vom Finanzamt festgelegte Betrages bei Fahrten zu Spielen und Training erstattet.

§ 21 Sonstiges

~~(1) Gemäß Vorstandsbeschluss vom 08.11.1999 kann Spielern, Betreuern, Übungsleitern und Funktionären ein Kilometergeld in Höhe des vom Finanzamt festgelegte Betrages bei Fahrten zu Spielen und Training erstattet.~~

Gemäß der Mitgliederversammlung vom 09. März 2007 kann den Betreuern und Übungsleitern die Übungsleiterpauschale in Höhe der geltenden gesetzlichen Regelung gewährt werden.

Ebenso kann die Ehrenamtspauschale in Höhe der geltenden gesetzlichen Regelung an einen vom Vorstand festgelegten Personenkreis gewährt werden.

Voraussetzung ist die Zahlungsfähigkeit des Vereins!

Die Übungsleiter, Betreuer Empfänger der Ehrenamtspauschale können auf den Aufwendungsersatz gegenüber dem Verein verzichten, dann ist ein Spendenabzug gem. § 10 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes möglich

- (2) Mitgliedern oder Gönnern des Vereins, die den Zweck des Sports durch Spenden fördern, kann bestätigt werden, dass die Zuwendung im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung Abschnitt B Nr. 1 verwendet wird.

~~Gemäß der Mitgliederversammlung vom 09. März 2007 kann den Betreuern und Übungsleitern die Übungsleiterpauschale in Höhe der geltenden gesetzlichen Regelung gewährt werden.~~

~~Ebenso kann die Ehrenamtspauschale in Höhe der geltenden gesetzlichen Regelung an einen vom Vorstand festgelegten Personenkreis gewährt werden.~~

~~Voraussetzung ist die Zahlungsfähigkeit des Vereins!~~

~~Die Übungsleiter, Betreuer Empfänger der Ehrenamtspauschale können auf den Aufwendungsersatz gegenüber dem Verein verzichten, dann ist ein Spendenabzug gem. § 10 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes möglich~~

- ~~(2) Mitgliedern oder Gönnern des Vereins, die den Zweck des Sports durch Spenden fördern, kann bestätigt werden, dass die Zuwendung im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung Abschnitt B Nr. 1 verwendet wird.~~

Die Regelungen zur Vergütung von Vereinstätigkeit sind abschließend in § 3 Vergütung für Vereinstätigkeit geregelt. Weitergehende Regelungen sind nicht erforderlich.

Ob und unter welchen Voraussetzungen Spendenquittungen ausgestellt werden können, bemisst sich ausschließlich nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen und kann innerhalb der Vereinssatzung nicht geregelt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am [Datum] geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.